

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2016**

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) näher konkretisiert. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Bundesländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2016 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in fünf Bundesländern in sechs Verfahren insgesamt sechs Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet worden. In den übrigen Bundesländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sind im Jahr 2016 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG sind im Berichtsjahr 2016 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen worden.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG. Es sind im Erhebungszeitraum keine derartigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraf-taten ergeben sich aus § 100c Absatz 2 StPO, der wie folgt lautet (in der Fassung vom 17. Juli 2017, gültig ab 22. Juli 2017):

#### **§ 100c Absatz 2 StPO**

„(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
  - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,

- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
  - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
  - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
  - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,
  - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
  - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
  - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
  - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
  - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
  - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
  - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
  - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
  - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
  - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
  - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
  - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
  - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
  - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
  - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Anlage

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2016

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass-tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK-Be-zug	Obj-ekt	Art überwach-ter Objekte		Inhaber überwach-ter Objekte		Anzahl überwach-ter Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat-wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht-besch.	Anord-nung	Ver-länge-rung	Abhö-r-dauer	Unter-brie-ungen	Ab-brüche	Anzahl nicht-erfolgte	Gründe	Gründe	andere Verfahren	andere Gründe	tech-n. Gründe	folgende Gründe	Über-setzung
HB	1	4.b)	ja	1	—	ja	—	1	—	30	30	0	—	—	—	nein	—	—	nein	—	—	2000 Euro	—
BW	1	1.a)	nein	1	—	ja	—	1	—	31	—	31	—	1	—	nein	—	—	nein	—	Unergiebig, Objekt wurde nicht mehr benutzt	—	ca.600 Euro
NW	1	1.f)	nein	1	—	ja	nein	2	—	7	—	2	—	0	—	nein	—	—	nein	—	unergiebig	—	—
BY	2	1.f)	nein	1	—	ja	—	1	3	30	—	8	—	12	—	ja	—	—	ja	—	—	—	—
		4.b)	ja	1	—	ja	—	1	—	32	199	226	—	7	—	ja	—	—	ja	—	—	—	700 Euro
HH	1	4.b)	ja	1	—	ja	nein	5	12	31	29	33	nein	nein	17	—	—	ja	nein	—	—	—	—

Benachrichtigungen waren unterblieben wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks, das Verfahren wurde noch vor Abschluss der Ermittlungen an die StA Kiel abgegeben. Es ist vereinbart worden, dass die Benachrichtigungen von dort aus erfolgen.

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2016

II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Be- hö- rde	Anzahl der Ver- fah- ren	Anlass	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen		Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- woh- nung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht- Störer	Anord- nung	Ver- län- ge- rung	Abhö- r- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfah- ren	andere Verfahren	tech- n. Gründe	folgende Gründe	Über- set- zung
Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.																						

**Akustische Wohnraumüberwachung**

**Berichtsjahr 2016**

**III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG**

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.																							





